

Karnevalsgesellschaft Brejpott-Quaker e. V. Kellen



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie evtl. Gebühren und Umlagen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.07.2017.

§ 2 Beiträge

1. Die festgesetzten Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres, d.h. zum 01. Juli eines Jahres, im Voraus fällig. Soweit ein Beitritt zum Verein während eines Jahres bzw. einer Session, also nicht zum 01.07. erfolgt, ist rückwirkend ein Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu erheben. Soweit ein Mitglied wegen Überschreitens der Altersgrenze in die nächst höhere Beitragsklasse einzustufen ist, so gilt ab dem nächsten 01.07. der höhere Beitrag als geschuldet.

2. Beitragsklassen:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres	12,-- €
02	Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	12,-- €
Ordentliche Mitglieder (d.h. stimmberechtigte Mitglieder)		
03	Aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,-- €
04	Aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres	22,-- €
05	Senatoren	22,-- €
06	Fördernde Mitglieder (mindestens)	32,-- €

3. In den Mitgliedsbeiträgen der Klassen 04 und 05 ist jeweils eine Eintrittskarte, in der Klasse 06 sind zwei Eintrittskarten im Beitrag enthalten, soweit diese im Rahmen der Kartenausgaben oder im Freiverkauf gegen Abgabe entsprechender Benachrichtigungskarten abgeholt werden.

4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem geschäftsführenden Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen. Insbesondere darf der Verein bei Angelegenheiten der Mitgliedschaft wirksam die zuletzt gekannte Anschrift des Mitglieds verwenden.

5. Der Mitgliedsbeitrag soll im Regelfall durch Erteilung einer Einzugsermächtigung im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres vom Girokonto abgebucht werden. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum Tage der jeweiligen Kartenausgabe. Bei Nichtzahlung des Beitrages bis zu diesem Termin besteht kein Anspruch auf Eintrittskarten.

6. Im Geschäftsjahr der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags verpflichtet.

Diese Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 12. Juli 2017 beschlossen.

Der Vorstand